

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 16

Erkheim, 29. Oktober

2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Marktes Erkheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) – über die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rehwang“; Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Satzungsbeschlusses des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rehwang“

114

Bekanntmachung des Amtes für ländliche Entwicklung Schwaben für den Bereich des Marktes Erkheim und der Gemeinden Kammlach, Lauben und Westerheim;

Flurneuordnung Erkheim II, Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu; Vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 22.10.2019

115

1- 6100.1

1- 6102.1

Bekanntmachung des Marktes Erkheim – Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) – über die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rehwang“;

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Satzungsbeschlusses des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rehwang“

Der Gemeinderat Erkheim hat in öffentlicher Sitzung am 25.09.2019 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren den Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Plandarstellung und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 25.09.2019 gefasst.

Des Weiteren hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 25.09.2019 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rehwang“ (Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB), bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 25.09.2019, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Rehwang“ durchgeführt.

Mit Schreiben bzw. Bescheid vom 08.10.2019, Gesch.Nr. 34.1.2-6100 hat das Landratsamt Unterallgäu die Genehmigung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Unterallgäu sowie der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden hiermit gemäß §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann sowohl die 9. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Plandarstellung und der Begründung mit Umweltbericht, als auch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rehwang“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 25.09.2019), jeweils einschließlich der zusammenfassenden Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim, Schlegelsberger Str. 25 und ab ca. 20.11.2019 wieder in der Marktstr. 1, 87746 Erkheim während der allgemeinen, üblichen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann.

Außerdem werden die in Kraft getretenen Planungen mit Begründung und Umweltbericht einschließlich der zusammenfassenden Erklärungen gem. § 6a Abs. 2 BauGB bzw. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt bzw. sind ganzjährig auf der Internetseite der Gemeinde unter „www.erkheim.de“ (Rubrik „Baugebiete“ => „9. Änderung Flächennutzungsplan“ sowie „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Rehwang““) von jedermann öffentlich einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 9. Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Erkheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung treten sowohl die 9. Änderung des Flächennutzungsplans als **auch der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Rehwang“ in Kraft.**

Erkheim, 18.10.2019

Markt Erkheim

gez.

Christian Seeberger

Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung des Amtes für ländliche Entwicklung Schwaben für den Bereich des Marktes Erkheim und der Gemeinden Kammlach, Lauben und Westerheim;
Flurneuordnung Erkheim II, Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu;
Vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom
22.10.2019**

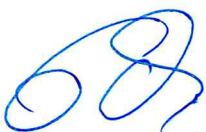
Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Beteiligten zum 01.12.2019 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet (§§ 65, 66 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 22.10.2019 und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung M = 1 : 5 000 sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim, vom **14.11.2019 mit 28.11.2019** ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die vorläufige Besitzeinweisung und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>).



Eder

Leiterin des Hauptamtes